

Eigentümerstrategie für die Limeco

Präambel

Die interkommunale Anstalt «Limeco» (nachfolgend «Unternehmen») ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen mit Sitz in Dietikon. Sie ist im Rahmen des Gemeinderechts des Kantons Zürich ausgestaltet.

Zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die Ausgangslage des Unternehmens sowie über die zukünftigen Herausforderungen im Rahmen des Neubaus der Abwasserreinigungsanlage, des Neubaus der Kehrrechtverwertungsanlage und des Ausbaus der Wärmeversorgung, wurden das Umfeld, der Markt und das Unternehmen zwischen September 2021 und Dezember 2021 analysiert.

Die nachfolgende Eigentümerstrategie, die in Koordination mit dem Unternehmen erarbeitet wurde, gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Unternehmens aus Sicht der Trägergemeinden vor. Sie ist Grundlage für alle nachgelagerten Prozesse, v.a. die vorgesehene Revision des Gründungsvertrages (bzw. Anstaltsvertrages) und die Unternehmensentwicklung. Bei Annahme der vorgesehenen Revision des Gründungsvertrages wird der Begriff «Kontrollorgan» auch im vorliegenden Dokument durch den Begriff «Delegiertenversammlung» ersetzt.

1. Grundlagen der Eigentümerstrategie

Die Trägergemeinden beschliessen die vorliegende Eigentümerstrategie. Die Eigentümerstrategie enthält für das Unternehmen bindende, rahmensetzende Vorgaben und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Trägergemeinden ist das Unternehmen deren Interessen verpflichtet.

2. Unternehmenszweck

Das Unternehmen dient dem gemeinsamen Betrieb der Abwasserwirtschaft und der Kehrrechtverwertung. Es kann ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal produzieren, speichern und verteilen.

3. Ziele aus Sicht der Eigentümer

3.1. Politische Ziele

Das Unternehmen ist verpflichtet, in seinem Entsorgungsgebiet eine sichere Abfall- und Abwasserentsorgung zu gewährleisten.

Die Grösse der Kehrrechtverwertungsanlage liegt zwischen der kantonalen Abfallplanung und der heutigen Kapazität.

Das Unternehmen wird angehalten, beim Kanton Zürich sowie allenfalls bei weiteren Kantonen und beim Bund ein verbindliches Engagement in der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zu erwirken (bspw. finanzielle Beteiligung, Darlehen, Garantien über Zuteilung der Abfallmengen über die Laufzeit der Kehrrechtverwertungsanlage, Eventualverpflichtungen, etc.).

Für die konkrete Festlegung der Vorgaben seitens der Trägergemeinden (u.a. bezüglich Kapazität der Kehrrechtverwertungsanlage) werden wirtschaftliche, ökologische und raumplanerische Überlegungen berücksichtigt.

3.2. Unternehmerische Ziele

Das Unternehmen handelt unternehmerisch als kunden- und lösungsorientierter Dienstleister. Die betrieblichen Strukturen und Prozesse sind entsprechend stetig weiterzuentwickeln.

Das Unternehmen erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen und Leitungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik. Dem Unterhalt sowie angemessenen Investitionen für den Ausbau und den Ersatz von Anlagen und Leitungen ist hohe Priorität einzuräumen.

Das Unternehmen überprüft regelmässig seine Marktposition und trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherstellung einer langfristig sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Leistungserbringung im Rahmen des Unternehmenszwecks.

3.3. Wirtschaftliche Ziele / Risikomanagement

Dem langfristigen Erhalt des Unternehmenswerts wird hohe Bedeutung zugemessen. Die Angebote des Unternehmens bzw. seine Leistungen sind im Vergleich mit anderen regionalen und ähnlich gelagerten industriellen Kehrlichtverwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen im Rahmen des Unternehmenszwecks und der politischen Ziele möglichst kostengünstig zu erbringen. Dabei sind die Betriebskosten laufend zu optimieren.

Die Festlegung der Kostenbeiträge, Entgelte, Gebühren und Preise erfolgt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben. Die Tarife werden basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, dem Unternehmenszweck und im Sinne der Standortqualität kundenfreundlich, konkurrenzfähig und den regionalen Verhältnissen angepasst gestaltet. In den hoheitlichen Bereichen der Abfall- und Abwasserentsorgung richten sich die Gebühren nach den allgemeinen Normen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Die Anlieferpreise für Kehrlicht inkl. Sperrgut aus den Trägergemeinden sind für alle Trägergemeinden identisch. Die Preise sind ab Inbetriebnahme der neuen Anlage für die Trägergemeinden nicht höher als für die Nicht-Trägergemeinden.

Das Unternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und soll im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Grenzen einen stabilen, angemessenen Gewinn erwirtschaften.

Die Gewinne aus den Geschäftsfeldern sollen dem Unternehmen ermöglichen, Investitionen zu tätigen und damit den langfristigen Fortbestand des Unternehmens zu sichern sowie eine erfolgreiche Strategieumsetzung zu ermöglichen.

Gebührenfinanzierte Bereiche dürfen nicht-gebührenfinanzierte Bereiche nicht quersubventionieren. Der umgekehrte Fall ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung dieser Vorgabe und äussert sich hierzu in ihrem Revisionsbericht.

Die freiwillige solidarische Haftung der Trägergemeinden beschränkt sich auf MCHF 250.

Dabei erfolgt die interne Haftung nach Massgabe der Einwohnerzahl der Trägergemeinden. Für die solidarische Übernahme der Haftung ist eine angemessene und anteilmässige, jährliche Abgeltung zu Gunsten der Trägergemeinden vorzusehen. Die Höhe der Abgeltung wird jeweils durch das Kontrollorgan im Rahmen des Budgets festgelegt.

Die Aufnahme von Fremdkapital ist auf die Höhe des bewilligten Budgets (bzw. des bewilligten Kredits) beschränkt.

Das Unternehmen stellt ein zweckmassiges Risikomanagement sicher. Es nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Kontrollorgan und den Trägergemeinden im Rahmen der Jahresberichterstattung. Investitionsrisiken sind durch Professionalität und sorgfältige Evaluation berechenbar zu halten.

3.4. Ökologische Ziele

Das Unternehmen räumt der Umwelt einen hohen Stellenwert ein und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Bestrebungen der Trägergemeinden und der Kunden für einen von hoher Selbstverantwortung geprägten bewussten Umgang mit den Ressourcen, insbesondere mit Energie und Wasser.

Das Unternehmen unterstützt die Zielsetzungen der Energie- und Umweltpolitik des Bundes, des Kantons Zürich und der Trägergemeinden. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons zu «Netto-Null» werden so schnell wie möglich umgesetzt. Das Unternehmen ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer und klimaneutraler Energie zu steigern sowie mit Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen die eigene ökologische Bilanz sowie diejenige der Kunden weiter zu verbessern. Bei der Abfallbewirtschaftung wird die Kreislaufwirtschaft angestrebt.

Das Unternehmen berücksichtigt bei seinen Entscheidungen mögliche Auswirkungen auf die Trägergemeinden (bspw. Lärm, Luft und Verkehr).

Das Unternehmen trifft zusammen mit den Trägergemeinden Massnahmen, um die Siedlungsentwässerung im Limmattal zeitgerecht und ganzheitlich ausgerichtet auf die Auswirkungen des Klimawandels hin zu gestalten.

Insbesondere berücksichtigt das Unternehmen in seiner strategischen Planung die Ablösung von fossilen Energieträgern durch andere Energieträger. Fossil betriebene Spitzenlastzentralen betreibt das Unternehmen nur zur Abdeckung von nötigen Wärmespitzen.

Das Unternehmen kann im Auftrag der Eigentümer gegenüber den Kunden weitere Dienstleistungen, insbesondere im Bereich einer effizienten und sparsamen Energienutzung, erbringen. Diese Dienstleistungen sind kostendeckend zu erbringen.

3.5. Soziale Ziele

Das Unternehmen ist ein verlässlicher, attraktiver und fortschrittlicher Arbeitgeber. Das Personal hat eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Die Konditionen und Bedingungen sind marktkonform, Lohnexzesse werden verhindert. Die Löhne orientieren sich am regionalen Arbeitsmarkt und den branchenüblichen Vergütungen. Das Unternehmen fordert Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders und sorgt für Stabilität des Personalkörpers. Es betreibt gezielte Nachwuchsförderung sowie eine engagierte und zeitgemässe Berufsbildung. Das Unternehmen setzt sich für Chancengleichheit ein.

Die Entschädigungen der Unternehmensleitung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) sind massvoll zu gestalten.

4. Kooperationen

Das Unternehmen erbringt seine Aktivitäten für die Kernaufgaben gemäss dem Anstaltszweck möglichst eigenständig. Es soll langfristig unabhängig bleiben.

Geeignete Kooperationen sind zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung sowie zwecks Stärkung der Marktposition und der Wettbewerbsfähigkeit im Einzelfall fortwährend zu prüfen und, sofern wirtschaftlich sowie organisatorisch und operativ zielführend und konform mit dem Unternehmenszweck, einzugehen. Als Kooperationspartner stehen andere Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Region im Vordergrund.

Die Durchführung von Pilotprojekten ist im Rahmen des Anstaltsvertrages zu beschliessen.

Eingegangene Kooperationen werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, ihre Risiken und ihren Nutzen für das Unternehmen überprüft.

5. Vorgaben zur Führung / Verhältnis zur Eigentümerin

5.1. Führung

Die Interessen der Trägergemeinden werden durch die jeweiligen Exekutiven der Trägergemeinden und die Mitglieder des Kontrollorgans, als Vertretung der Trägergemeinden, wahrgenommen.

Die Umsetzung der Eigentümerstrategie obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Unternehmens. Die Organe und Mitarbeitenden des Unternehmens verhalten sich ethisch einwandfrei.

5.2. Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus Mitgliedern der Exekutiven der Trägergemeinden zusammen, übt im Sinne der Exekutiven die politische Aufsicht aus und stellt die Rückbindung in die Trägergemeinden sicher. Diese Funktion kann nicht an Personen ausserhalb der Exekutiven delegiert werden. Jeder Trägergemeinde steht ein Sitz im Kontrollorgan zu. Den Städten Dietikon und Schlieren stehen je zwei Sitze zu.

Die Mitglieder des Kontrollorgans werden von den jeweiligen Exekutiven der Trägergemeinden bestimmt. Das Kontrollorgan konstituiert sich nach der Wahl aller Delegierten selbst und wählt aus seiner Mitte zweijährlich den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

Das Kontrollorgan ist personell gegenüber den weiteren Organen des Unternehmens vollständig unabhängig auszugestalten.

Das Kontrollorgan kann Ausschüsse bilden. Diese können bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen.

5.3. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist gegenüber den Trägergemeinden für die strategische Führung des Unternehmens verantwortlich. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen. Die Exekutiven der Trägergemeinden sowie Fachpersonen sind angemessen vertreten. Die Stadt Dietikon hat als Standortgemeinde das Recht, mit einem Mitglied der Exekutive im Verwaltungsrat vertreten zu sein.

Der Verwaltungsrat wird zweijährlich durch das Kontrollorgan gewählt. Der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin wird durch das Kontrollorgan gewählt.

Der Verwaltungsrat genehmigt für das Unternehmen eine Unternehmensstrategie. Diese richtet sich insbesondere an den Zielen der Eigentümerstrategie, den regulatorischen Vorgaben und den Bedürfnissen des Marktes aus.

6. Vorgaben zur Steuerung / Berichterstattung

Der Verwaltungsrat legt dem Kontrollorgan jährlich eine Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor. Weiter informiert der Verwaltungsrat das Kontrollorgan über die Unternehmensstrategie sowie über den Geschäfts- und Risikobericht. Dieser enthält Ausführungen über die vergangene und erwartete zukünftige Geschäftsentwicklung, die Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie die festgestellten Unternehmensrisiken und getroffenen Massnahmen.

Der Verwaltungsrat legt dem Kontrollorgan jährlich die Investitions- und Finanzplanung zur Kenntnisnahme vor. Weiter legt er dem Kontrollorgan jährlich das konsolidierte Budget für das Folgejahr zur Beschlussfassung vor. Ferner informiert er das Kontrollorgan jährlich über die Absatz- und Beschaffungssituation sowie über den Zustand der Anlagen und Leitungen.

Der Verwaltungsrat informiert das Kontrollorgan regelmässig sowie in ausserordentlichen Fällen über die Strategie und den Geschäftsverlauf. Das Kontrollorgan kann bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss des Kontrollorgans Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates nehmen.

7. Vorgaben zur Effizienz

Das Unternehmen stellt die Effizienz der betrieblichen Leistungserbringung sicher und nutzt konsequent betriebliche Synergien mit Verwaltungseinheiten der Trägergemeinden und mit Dritten. Weiter lastet das Unternehmen die bestehende Infrastruktur bestmöglich aus.

Die Trägergemeinden unterstützen das Unternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere bei Planungs- und Bewilligungsverfahren wird auf eine Koordination der Interessen geachtet.

Die Trägergemeinden binden das Unternehmen regelmässig in die entsprechende Planung von Baustellen im öffentlichen Raum ein, damit die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Infrastruktur technisch und kostenmässig effizient gewährleistet werden kann.

8. Vorgaben zur Transparenz

Das Finanz- und Rechnungswesen erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen orientiert sich das Finanz- und Rechnungswesen an den einschlägigen Branchenempfehlungen. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder werden

separat geführt und transparent ausgewiesen und es wird eine Revision gemäss kommunalem Haushaltsrecht durchgeführt.

Das Unternehmen informiert die Bevölkerung und die Kunden angemessen über seine laufenden Aktivitäten sowie aktuelle Entwicklungen im politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Umfeld der Geschäftstätigkeit.

Die Eigentümerstrategie sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

Die Gesamtentschädigungen der Unternehmensleitung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) sind gegenüber dem Kontrollorgan gemäss aktuellen Transparenzstandards offen zu legen.

Das Unternehmen gewährleistet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Interessensbindungen offenlegen.

9. Überprüfung der Eigentümerstrategie

Die Zufriedenheit der Anspruchsgruppen des Unternehmens ist laufend zu überprüfen, allfällige Korrekturmassnahmen auf strategischer oder operativer Ebene sind zu evaluieren und bei Bedarf einzuleiten. Auch bei wesentlichen Veränderungen der Umfeld-, Markt-, oder Unternehmensentwicklungen sind weitere Überprüfungen und/oder Anpassungen der Eigentümerstrategie vorbehalten.

Die Eigentümerstrategie wird durch das Kontrollorgan einmal pro Legislatur überprüft. Bei Bedarf beantragt es bei den Trägergemeinden eine Anpassung. Eine Anpassung kann auch von einer Trägergemeinde beantragt werden.

Die Eigentümerstrategie hat unbeschränkte Gültigkeit. Eine Anpassung der Eigentümerstrategie bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Stadt Schlieren oder die Stadt Dietikon.

10. Revision des Gründungsvertrages

Das Unternehmen legt den Exekutiven der Trägergemeinden innerhalb eines halben Jahres nach Genehmigung der vorliegenden Eigentümerstrategie eine Revision des Gründungsvertrages vom 26. Oktober 2009 vor.

11. Inkrafttreten der Eigentümerstrategie

Die vorliegende Eigentümerstrategie tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Trägergemeinden

Stadt Dietikon

Genehmigt durch den Stadtrat Dietikon am 5. Juni 2023.

Gemeinde Geroldswil

Genehmigt durch den Gemeinderat Geroldswil am 30. Mai 2023.

Gemeinde Oberengstringen

Genehmigt durch den Gemeinderat Oberengstringen am 22. Mai 2023.

Gemeinde Oetwil a.d.L.

Genehmigt durch den Gemeinderat Oetwil a.d.L. am 8. Mai 2023.

Stadt Schlieren

Genehmigt durch den Stadtrat Schlieren am 14. Juni 2023.

Gemeinde Unterengstringen

Genehmigt durch den Gemeinderat Unterengstringen am 12. Juni 2023.

Gemeinde Urdorf

Genehmigt durch den Gemeinderat Urdorf am 8. Mai 2023.

Gemeinde Weiningen

Genehmigt durch den Gemeinderat Weiningen am 15. Mai 2023.